



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2003 (05.05)
(OR. en)**

8878/03

PECHE 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. April 2003

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(2003) 217 endg.

Anl.: KOM(2003) 217 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.4.2003
KOM(2003) 217 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Ratsverordnung (EG) Nr. 2341/2002 wurden die Fangmöglichkeiten und die Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen für das Jahr 2003 festgelegt. Im Anschluss an jüngste Entscheidungen, die im Rahmen internationaler Abkommen getroffen wurden, sind Änderungen dieser Verordnung erforderlich.

- (1) Im vierten Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits¹ sind für die Gemeinschaft in grönländischen Gewässern Fangmöglichkeiten für Lodde vorgesehen. Die Gemeinschaft erhält 70 % des grönländischen Anteils an der Lodde-TAC; die Mengen werden im Juni festgelegt und stehen allen Mitgliedstaaten offen. Die Fischerei setzt Ende Juli ein, aber die Änderung der TAC- und Quotenverordnung mit Aufnahme der neuen TAC tritt gewöhnlich nicht vor dem Herbst in Kraft. Damit die Sommerfischerei früher aufgenommen werden kann als in den letzten Jahren, sollte die Kommission ermächtigt werden, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.
- (2) Im Zuge einer Einigung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen wurden 40 000 Tonnen Sandaal in Gemeinschaftsgewässern in der Nordsee an Norwegen und 2 500 Tonnen Schellfisch sowie 1 500 Tonnen Scholle in der Nordsee von Norwegen an die Gemeinschaft abgetreten.
- (3) Nach der vereinbarten Niederschrift über die Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen, die am 20. Dezember 2002 in Brüssel unterzeichnet wurde, darf die Europäische Gemeinschaft 40 000 Tonnen der Gemeinschaftsquote für Stintdorsch in Gebiet IV (norwegische Gewässer) als Sandaal fischen. Diese Flexibilität muss rechtlich verankert werden.
- (4) Die Europäische Gemeinschaft und Norwegen haben sich geeinigt, dass die Gemeinschaft in den norwegischen Gewässern nördlich von 62° N 48 493 Tonnen atlanto-skandischen Hering und dass Norwegen in den Gemeinschaftsgewässern nördlich von 62° N 417 835 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen darf. Die norwegischen Fangrechte in den Gemeinschaftsgewässern nördlich von 62° N werden in der Praxis kaum Auswirkungen haben, da es in diesem Gebiet nicht viel Hering gibt. Die Zahl der Lizenzen, die Gemeinschaftsschiffen erteilt werden können, wurde auf 75 und die Zahl der Lizenzen für Norwegen auf 18 angehoben.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft und die Färöer haben sich geeinigt, dass die Gemeinschaft in den färöischen Gewässern nördlich von 62° N 6 022 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen darf und die Färöer in den Gemeinschaftsgewässern nördlich von 62° N ebenfalls 6 022 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen dürfen. Die Zahl der Lizenzen blieb unverändert.

¹ ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 2

- (6) Die Europäische Gemeinschaft und Norwegen haben eine Einigung über die Aufteilung ihres bisher nicht aufgeteilten und nicht abgefischten Anteils an der NEAFC-Quote für Makrele in internationalen Gewässern erzielt. Diese Einigung räumt der Gemeinschaft zusätzliche 7 520 Tonnen Makrele ein.
- (7) Die Gemeinschaft hat bisher bei der Fischerei auf Blauen Wittling immer den Standpunkt vertreten, dass den wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen werden sollte und unsere Quoten im Einklang mit den Empfehlungen und dem Anteil festgesetzt werden sollten, die bzw. den wir in den Verhandlungen mit den übrigen Küstenstaaten angemeldet haben. Die übrigen Parteien haben sich die einseitige Fangbeschränkung der Gemeinschaft zunutze gemacht, um ihren eigenen Fischfang auszuweiten und auf diese Weise den Gemeinschaftsanteil an den Anlandungen gesenkt. Der Gemeinschaftsanteil an den Gesamtanlandungen ging von rund 50 % Mitte der 90er Jahre auf unter 30 % in den letzten Jahren zurück. Obgleich noch nicht alle Küstenstaaten ihre Gesamtquoten für 2003 festgelegt haben, lassen die bisherigen Informationen doch erkennen, dass gegenüber 2002 keine Kürzung vorgenommen wird.

Die Gemeinschaft hat mit der Einschränkung ihrer Fischerei keine Begrenzung der Gesamtfangmengen auf den vom ICES empfohlenen Umfang bewirken können. International gesehen haben die Fangmengen in den letzten Jahren sogar Rekordhöhen erreicht. Um den Anteil der Gemeinschaft bei Blauem Wittling wieder auf die vor der allgemeinen Ausweitung verzeichneten Werte zurückzuführen und auf die übrigen Küstenstaaten Druck auszuüben, erscheint es daher angezeigt, in internationalen Gewässern für 2003 eine zusätzliche EU-Quote einzuführen. Mit einer solchen Quote in Höhe von 250 000 Tonnen liegt der Gemeinschaftsanteil wieder näher bei den Werten, die wir in den 90er Jahren erzielt haben.

Selbstverständlich wird sich hierdurch der Druck auf den Bestand erhöhen, auch wenn sich angesichts fehlender wissenschaftlicher Daten nicht mit Sicherheit sagen lässt, in welchem Umfang. Doch muss jetzt etwas geschehen, um den anderen Parteien klarzumachen, dass die Gemeinschaft für diesen Bestand eine rationelle und nachhaltige Bewirtschaftungsregelung wünscht. Bleibt eine solche Regelung aus, so wird der Bestand wahrscheinlich früher oder später zusammenbrechen. Ein kurzfristig höheres biologisches Risiko kann daher in Kauf genommen werden, um den übrigen Parteien ein klares politisches Zeichen zu geben.

- (8) Im Januar 2003 hat die NAFO im Wege einer schriftlichen Abstimmung die TAC 2003 für Tiefseegarnelen im NAFO-Gebiet 3L geändert. Die TAC wurde im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten für 2003, das erst im November 2002 und damit nach der NAFO-Jahrestagung vorlag, von 6 000 Tonnen auf 13 000 Tonnen angehoben. Die EG-Quote beträgt hierauf 145 Tonnen im Jahr 2003 (67 Tonnen im Jahr 2002).

Auf Gemeinschaftsebene wurde in den letzten Jahren beschlossen, diese Quote aus Bestandserhaltungsgründen und weil eine rentable Fischerei nicht machbar erschien, nicht abzufischen. Deshalb wurde die Fangmenge trotz der Zuteilung von 67 Tonnen auf 0 festgesetzt. Angesichts des positiven wissenschaftlichen Gutachtens für diese Fischerei und der höheren Gemeinschaftsquote jedoch schlägt die Kommission vor, hier jetzt für die Gemeinschaftsfischer eine gezielte Fischerei zu eröffnen.

Der Rat wird gebeten, diesen Vorschlag möglichst bald anzunehmen, damit die Fischer ihre Tätigkeiten für diese Fangsaison planen können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik², insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 4,

auf Vorschlag der Kommission³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Ratsverordnung (EG) Nr. 2341/2002 wurden die Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen für 2003 festgelegt. Die jüngsten Entscheidungen, die im Rahmen internationaler Abkommen getroffen wurden, machen eine Änderung dieser Verordnung erforderlich.
- (2) Im vierten Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits⁴ sind für die Gemeinschaft in grönländischen Gewässern Fangmöglichkeiten für Lodde vorgesehen. Die Gemeinschaft erhält 70 % des grönländischen Anteils an der Lodde-TAC; die Mengen werden im Juni festgelegt und stehen allen Mitgliedstaaten offen. Damit die Sommerfischerei früher aufgenommen werden kann als in den letzten Jahren, sollte die Kommission ermächtigt werden, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.
- (3) Im Zuge einer Einigung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen wurden 40 000 Tonnen Sandaal in Gemeinschaftsgewässern in der Nordsee an Norwegen und 2 500 Tonnen Schellfisch sowie 1 500 Tonnen Scholle in der Nordsee von Norwegen an die Gemeinschaft abgetreten. Außerdem darf die Gemeinschaft in den norwegischen Gewässern nördlich von 62° N 48 493 Tonnen atlanto-skandischen Hering und Norwegen in den Gemeinschaftsgewässern nördlich von 62° N 417 835 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen; der Gemeinschaft wurden ferner

² ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59

³ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁴ ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 2

7 520 Tonnen Makrele aus dem gemeinsamen Anteil an der NEAFC-Quote für Makrele in internationalen Gewässern zugesprochen.

- (4) Nach der vereinbarten Niederschrift über die Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vom 20. Dezember 2002 darf die Europäische Gemeinschaft 40 000 Tonnen Stintdorsch in Gebiet IV (norwegische Gewässer) als Sandaal fischen.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft und die Färöer haben sich geeinigt, dass die Vertragsparteien in den Gewässern der jeweils anderen Partei nördlich von 62° N 6 022 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen dürfen.
- (6) Bis zur Aushandlung einer langfristigen Bewirtschaftungsregelung für Blauen Wittling mit den beteiligten Küstenstaaten erscheint es angezeigt, für die Gemeinschaft in den ICES-Gebieten I, II, V, VI, VII, XII und XIV (internationale Gewässer) eine Quote von 250 000 Tonnen festzusetzen, auf die alle Mitgliedstaaten Zugriff haben.
- (7) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat im Januar 2003 eine TAC für Tiefseegarnelen im NAFO-Gebiet 3L in Höhe von 13 000 Tonnen angenommen und eine Quote für die Gemeinschaft festgesetzt.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 ist entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die Kommission legt die allen Mitgliedstaaten zugänglichen Fangmöglichkeiten für Lodde in Gebiet V, XIV (grönländische Gewässer) in einem Umfang von 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC angenommen worden ist."

- (2) Anhang IB wird nach Maßgabe von Anhang I dieser Verordnung geändert.
- (3) Anhang IC wird nach Maßgabe von Anhang II dieser Verordnung geändert.
- (4) Anhang ID wird nach Maßgabe von Anhang III dieser Verordnung geändert.
- (5) Anhang IE wird nach Maßgabe von Anhang IV dieser Verordnung geändert.
- (6) Anhang VI wird nach Maßgabe von Anhang V dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

In Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Sandaale in den Gebieten "IIa, Skagerrak, Kattegat, Nordsee", für Schellfisch in den Gebieten "IIa (EG-Gewässer), Nordsee", für Scholle in den Gebieten "IIa (EG-Gewässer), Nordsee" und für Stintdorsch im Gebiet "IV (norwegische Gewässer)" durch folgende Einträge ersetzt:

Art:	Sandaale Ammodytidae	Gebiete::	IIa (1), Skagerrak, Kattegat, Nordsee (1)
Dänemark	776 335		
Vereinigtes Königreich	16 969		
sämtliche Mitgliedstaaten	29 695 (2)		
EG	823 000		
Norwegen	75 000 (4)		
Färöer	20 000 (3)(4)		
TAC	918 000		

- (1) Gemeinschaftsgewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland Fair Isle und Foula.
- (2) Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich
- (3) Diese Quote umfasst Sandaal, Stintdorsch, höchstens 2 000 Tonnen Sprotten und unvermeidliche Beifänge an Blauem Wittling. Sprotte und maximal 6 000 Tonnen Stintdorsch können in IVa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Bei diesen Stintdorschfängen sind auf Anfrage der Kommission Angaben zur Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge zu machen.
- (4) In der Nordsee zu fangen.

Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiete:	IIa (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	446		
Dänemark	3 064		
Deutschland	1 950		
Frankreich	3 398		
Niederlande	334		
Schweden	216		
Vereinigtes Königreich	32 613		
EG	42 021 (1)		
Norwegen	7 080		
TAC	51 735 (2)		

- (1) Ausgenommen geschätzte 2 634 Tonnen Beifang in der Industriefischerei.
- (2) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarte TAC für 2003. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgenommenem Quotenaussch: EG: 44 655 Tonnen; Norwegen: 7 080 Tonnen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer

EG	31 357
----	--------

Art:	Scholle Pleuronectes platessa	Gebiete:	Ila (EG-Gewässer), Nordsee
------	----------------------------------	----------	----------------------------

Belgien	4 356
Dänemark	14 156
Deutschland	4 083
Frankreich	817
Niederlande	27 224
Vereinigtes Königreich	20 145
EG	70 781
Norwegen	2 469
TAC	73 250 (1)

(1) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarte TAC für 2003. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgenommenem Quotentausch: EG: 70 781 Tonnen, Norwegen: 2 469 Tonnen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden::

	Norwegische Gewässer
EG	30000

Art:	Süntdorsch Trisopterus esmarki	Gebiete:	IV (norwegische Gewässer)
------	-----------------------------------	----------	---------------------------

Dänemark	47500	(1) (2)
Vereinigtes Königreich	2500	(1) (2)
EG	50000	(1) (2)
TAC	entfällt	

(1) Einschließlich untrennbar vermengter Stöcker

(2) 80 % dieser Quote dürfen als Sandaal gefangen werden.

ANHANG II

In Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Hering in den Gebieten "I, II (EC-Gewässer, internationale Gewässer)" und für Blauen Wittling in den Gebieten "I, II (NEAFC-Regelungsbereich)" durch folgende Einträge ersetzt:

Art:	Hering Clupea harengus	Gebiete:	I, II (EC-Gewässer, internationale Gewässer und norwegische Gewässer)
Belgien	17		
Dänemark	16 908		
Deutschland	2 961		
Spanien	56		
Frankreich	730		
Irland	4 377		
Niederlande	6 051		
Portugal	56		
Finnland	262		
Schweden	6 265		
Vereinigtes Königreich	10 810		
EG	48 493		
Norwegen	417 835 (1)		
Färöer	6 022 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Darf in Gebiet IIa (Gemeinschaftsgewässer) gefangen werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	<u>Färöische Gewässer</u>
Belgien	2
Dänemark	2 100
Deutschland	368
Spanien	7
Frankreich	91
Irland	544
Niederlande	751
Portugal	7
Finnland	33
Schweden	778
Vereinigtes Königreich	1 342
EG	6 022

Art:	Blauer Wittling Micromesistius poutassou	Gebiete:	I, II, V, VI, VII, XII und XIV (internationale Gewässer)
EG	250 000		
TAC	entfällt		

ANHANG III

In Anhang ID der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Blauen Wittling in den Gebieten "V, VI, VII, XII und XIV⁽¹⁾" und für Makrele in den Gebieten "IIa (EG-Gewässer), Skagerrak and Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer), Nordsee" sowie den Gebieten "IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV" durch folgende Einträge ersetzt:

Art:	Blauer Wittling Micromesistius poutassou	Gebiete V, VI, VII, XII, XIV (EG-Gewässer)
Dänemark	2218	
Deutschland	8582	
Spanien	14304	(1)
Frankreich	11944	
Irland	17165	
Niederlande	26963	
Portugal	1073	(1)
Vereinigtes Königreich	25032	
EG	107281	
Norwegen	120000	(2)(3)
Färöer	45000	(2) (4)
TAC	entfällt	

(1) Davon dürfen bis zu 75 % in den Gebieten VIIIc, IX, X, CEECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) gefangen werden.

(2) Fangverbot im Gebiet VIa südlich von 56° 30' N und Gebiet VII östlich von 12° W.

(3) Hiervon dürfen bis zu 500 Tonnen Goldlachs (*Argentina spp.*) sein.

(4) Fänge von Blauem Wittling können unvermeidbar Beifänge von Goldlachs (*Argentina spp.*) enthalten.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IVa
40000

Art:	Makrele Scomber scombrus	Gebiete:	Ila (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	489		
Dänemark	12 891		
Deutschland	510		
Frankreich	1 540		
Niederlande	1 550		
Schweden	4 626 (1)(2)(3)		
Vereinigtes Königreich	1 436		
EG	22 782 (2) (4) (5)		
Norwegen	40 395 (6)		
TAC	556 607 (7)		

- (1) Einschließlich Fangrechten dieses Mitgliedstaats in einem Umfang von 1 865 Tonnen Makrele im ICES-Gebiet IIIa und den Gemeinschaftsgewässern im ICES-Gebiet IVab.
- (2) Einschließlich 260 Tonnen, die nach dem Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2003 in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebiets IV gefangen werden.
- (3) Bei der Fischerei in norwegischen Gewässern werden Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling auf die betreffenden Quoten angerechnet.
- (4) Einschließlich 1 865 Tonnen gemäß Fußnote 2 des Anhangs zu den Schlussfolgerungen der Fischereiberatungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen in Brüssel am 9. Dezember 1995.
- (5) Einschließlich 459 Tonnen im Zuge der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der NEAFC-Gesamtfangmenge.
- (6) Wird vom Anteil Norwegens an der TAC abgezogen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur im Gebiet VIa gefischt werden, mit Ausnahme von 3 000 Tonnen, die im Gebiet IIIa gefischt werden dürfen.
- (7) Von der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa	IIIa, IVb,c	IVb	IVc	Ila (Nicht-EG-Gewässer), VI, vom 1. Januar bis 31. März 2003
Dänemark		4 130			4 020
Frankreich		490			
Niederlande		490			
Schweden			390	10	
Vereinigtes Königreich		490			
Norwegen	3000				

Art:	Makrele Scomber scombrus	Gebiete:	Ila (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa,b,d,e, XII, XIV
Deutschland	20 342		
Spanien	20		
Frankreich	13 563		
Irland	67 807		
Niederlande	29 665		
Vereinigtes Königreich	186 472		
EG	317 869 (4)		
Norwegen	12 020 (1)		
Färöer	4 679 (2)		
TAC	556 607 (3)		

- (1) Darf nur in Ila, IVa, VIa (nördlich von 56°30' N), VIIId,e,f,h gefischt werden.
- (2) Davon dürfen vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1 411 Tonnen im ICES-Gebiet IVa nördlich von 59° N gefangen werden. 3 893 Tonnen der Quote der Färöer dürfen ganzjährig in ICES-Gebiet VIa (nördlich von 56°30'N) und/oder ICES-Gebiet IVa gefischt werden.
- (3) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.
- (4) Einschließlich 7 061 Tonnen im Zuge der Vereinbarung zwischen Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der NEAFC-Gesamtfangmenge 2003.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen und dies nur zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie dem 1. Oktober und dem 31. Dezember gefangen werden:

	IVa (EG-Gewässer)
Deutschland	5 967
Frankreich	3 978
Irland	19 890
Niederlande	8 702
Vereinigtes Königreich	54 699
Norwegen	12 020
Färöer	1 411 (1)

- (1) Nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

ANHANG IV

In Anhang IE der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 wird der Eintrag für Tiefseegarnelen im Gebiet "NAFO 3L" durch folgenden Eintrag ersetzt:

Art:	Tiefseegarnelen Pandalus borealis	Gebiete:	NAFO 3L
EG	145		
TAC	13 000		

ANHANG V

Teil I und Teil II von Anhang VI erhalten folgende Fassung:

TEIL I

Mengenmäßige Begrenzung von Lizenzen und Fangerlaubnissen für Gemeinschaftsschiffe, die in Drittlandgewässern fischen

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00'N	75	55
Estnische Gewässer	Kabeljau, Hering, Lachs und Sprotte	250	70
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschenöffnung von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28'N und östlich von 6°30'W	8	4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20'N und 62°00'N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm im Gebiet südlich von 61°30'N und westlich von 9°00'W und im Gebiet zwischen 7°00'W und 9°00'W südlich von 60°30'N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30'N, 7°00'W und 60°00'N, 6°00'W.	70	20

	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschenöffnung von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70	22
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten "Hauptfanggebiet für Blauen Wittling" einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, um Paare zu bilden.	34	20
	Leinenfisherei	10	6
	Makrelenfisherei	12	12
	Heringsfisherei nördlich von 62°N	21	21
Island	Alle Fischereien	18	5
Lettische Gewässer	Kabeljau-, Herings- und Sprottenfisherei	130	38
	Lachsfisherei	40	15
Litauische Gewässer	Alle Fischereien	300	60
Polnische Gewässer	Alle Fischereien. Zugelassen sind nur Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung von 750 kW oder weniger.		
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	pm	pm
	Kabeljaufisherei	pm	pm
	Sprottenfisherei	pm	pm

TEIL II

Mengenmäßige Begrenzung von Lizenzen und Fangerlaubnissen für Drittlandschiffe in Gemeinschaftsgewässern

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00'N	18	18
Estland	Hering, Lachs, Sprotte	106	63
	Kabeljau	30	15 ⁵
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30'N), VIIe,f,h; Stöcker, IV, VIa (nördlich von 56° 30'N), VIIe,f,h; Hering, VIa (nördlich von 56° 30'N)	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00'N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VIa (nördlich von 56° 30'N); Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb ⁶	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich von 56° 30'N), VIb, VII (westlich von 12° 00'W)	20	20
	Blauleng	16	16
	Heringshai (alle Gebiete außer NAFO 3PS)	3	3
Lettland	Kabeljau, Hering, Sprotte, III d	90	45 ⁷
	Lachs, III d	4	2

⁵ Davon dürfen sechs Schiffe mit Kiemennetzen fischen und im Zeitraum 15. März bis 31. Mai weitere neun Schiffe mit Schleppnetzen.

⁶ Die färöischen Behörden übermitteln die entsprechende Liste vor dem 25. jeden Monats.

⁷ Davon jederzeit 32 Schiffe mit Kiemennetzen.

Litauen	Kabeljau, Hering, Sprotte, Lachs, IIIId	70	40 ¹
	Hering, Sprotte, IIIId (Transport- und Kühlschiffe)	5	4
Polen	Hering. Zugelassen sind nur Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung von 750 kW oder weniger	60	25
Russische Föderation	Hering, IIIId (schwedische Gewässer)	pm	pm
	Hering, IIIId (schwedische Gewässer, nicht-fischende Mutterschiffe)	pm	pm
Barbados	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ² (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ³
	Schnapper ⁴ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm
Guyana	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ² (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ³
Surinam	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ² (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ⁵
Trinidad und Tobago	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> ² (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	pm ⁶
Japan	Thunfisch ⁷ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	
Korea	Thunfisch ⁷ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁶
Venezuela	Schnappers ⁴ (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie ⁴ (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

¹ Davon gleichzeitig höchstens 10 Schiffe, die Kabeljau mit Kiemennetzen fangen.

² Lizenzen für den Garnelenfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Drittlandes vorgelegt und von der Kommission genehmigt wird. Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem der Lizenz zugrunde gelegten Fangplan genannt ist.

³ Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 200 begrenzt.

⁴ Müssen mit Langleinen oder Reusen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in Tiefen von mehr als 30 m (Haie) gefangen werden. Zur Erteilung dieser Lizenzen ist der Abschluss eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb in Französisch-Guayana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in dem genannten Betrieb anzulanden.

Dieser Vertrag muss einen Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, dass er den tatsächlichen Kapazitäten des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muss eine Kopie dieses Vertrags mit Sichtvermerk beigelegt werden.

Wird der Sichtvermerk verweigert, so teilen die französischen Behörden dies der betreffenden Partei und der Kommission unter Angabe von Gründen mit.

⁵ Die jährliche Anzahl Seetage ist auf p.m. begrenzt.

⁶ Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 350 begrenzt.

⁷ Muss mit Langleinen gefischt werden.